

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahmen zur Überarbeitung des Zollkodex der Union

Berlin, den 10.08.2023

Ansprechpartnerinnen: Alien Mulyk, alien.mulyk@bevh.org

Birgit Janik, birgit.janik@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die EU ihr Zollsystem modernisiert und an die Entwicklung des E-Commerce anpasst, indem sie es mit dem System der Einfuhrumsatzsteuer in Einklang bringt. Die Digitalisierung, Zentralisierung und Vereinfachung des Zollsystems wird zur besseren Durchsetzung der Zollvorschriften und EU-Standards beitragen und so einen fairen Wettbewerb zwischen EU-Unternehmen und Akteuren in Drittstaaten fördern.

1. Abschaffung der 150 Euro Zollfreigrenze

Grundsätzlich begrüßen wir die Abschaffung der 150 Euro Zollfreigrenze, da dies dazu beitragen kann Falschdeklarationen und Betrug einzudämmen. Vorsätzliche Falschdeklarationen, um höhere Zollgebühren zu umgehen, können zwar dadurch weiterhin nicht ausgeschlossen werden, jedoch bedürfen diese eines höheren Maßes an krimineller Energie, so z.B. die Aufteilung von Sendungen auf verschiedene Pakete. Die Abschaffung der Zollfreigrenze hätte unter anderem zur Folge, dass die im ViDA-Paket vorgeschlagene, verpflichtende Nutzung des Import One Stop Shop für alle Marktplätze bekräftigt würde. Derzeit ist der de minimis eines der wichtigsten Argumente für Händler und Marktplätze, um den IOSS nicht zu nutzen. Für den Endverbraucher entsteht dadurch der Eindruck, dass importierte Produkte günstiger sind. Das führt jedoch durch die Nebenkosten für die Zollabwicklung durch den KEP-Dienstleister zum Trugschluss und nicht

selten dadurch möglicherweise auch zum Verbleib der Ware bei diesem. Die Stärkung des europäischen Binnenmarktes setzt gleiche und faire Bedingungen für alle voraus. Nur so kann ein Level-Playing Field zwischen EU- und Nicht-EU-Händlern gewährleistet werden, die Sendungen mit geringem Warenwert in die EU senden.

Neben diesen Vorteilen für ein Level Playing Field mit Akteuren aus Drittstaaten könnte sich die vorgeschlagene Abschaffung der 150€ Zollfreigrenze, wie eine Studie von Copenhagen Economics¹ zeigt, in einigen Bereichen aber auch negativ auf den Handel auswirken. Zum einen werden Zollfreigrenzen in Drittstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Während beispielsweise die Zollfreigrenzen in China deutlich niedriger liegen, sind sie in den USA deutlich höher. Dort könnte die Abschaffung der Zollfreigrenze folglich als protektionistische Maßnahme aufgefasst und ggf. repliziert werden, was sich dann wiederum negativ auf europäische Unternehmen auswirken könnte. Dies gilt es bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Wenn sich aufgrund zu hoher Zollgebühren Händler aus Drittstaaten andere Märkte als die EU für ihre Waren erschließen, könnte dies außerdem dazu führen, dass sich die Angebotsvielfalt verringert und die Preise für Waren innerhalb der EU aufgrund dessen erhöhen.

2. Deemed Importer

Um ein Level Playing Field zu sichern, ist es entscheidend, dass die Pflichten des Deemed Importer gegenüber allen Marktplätzen gleichermaßen durchgesetzt werden, egal ob diese in der EU oder in einem Drittstaat ansässig sind. Denn diese zusätzlichen Verpflichtungen bedeuten höhere Verwaltungskosten und einen höheren bürokratischen Aufwand für Marktplätze und Plattformen, die dann für die rechtzeitige Berechnung, Erhebung, Anmeldung und Abführung der Zolleinnahmen verantwortlich sind. Dabei muss klar sein, dass die Pflichten der Marktplätze als fiktiver Importeur nicht über das Steuer- und Zollrecht hinausgehen und verhältnismäßig gestaltet sein müssen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Marktplätze möglicherweise nicht an der Zollabfertigung beteiligt sind oder keinen Zugang zu Daten haben, die für die Berechnung von Zöllen nach den derzeitigen oder vorgeschlagenen Zollvorschriften erforderlich sind. Spezifische Regeln für die Berechnung von Zöllen, die Bestimmung des Warenursprungs und die Zollwertermittlung sowie Möglichkeiten zur Verknüpfung von Handelsdaten zwischen ausländischen Verkäufern, Marktplätzen, dem EU-Zoll und den Verbrauchern sind daher von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Reform in der Praxis funktioniert. Wir begrüßen die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Vereinfachungen, wie z. B. die Tarifbereiche, die fakultativen Ursprungsregeln und den vereinfachten Zollwert. Diese müssen jedoch, um das Funktionieren des Systems sicherzustellen, in enger Abstimmung mit den

¹ Copenhagen Economics study for EU Express Association (2023) on Customs Duty de minimis. Abrufbar unter: <https://copenhageneconomics.com/publication/study-on-customs-duty-de-minimis/>

betroffenen Unternehmen weiter ausgestaltet werden z.B. über ein Fachgremium, in dem sich die Betroffenen an der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes beteiligen können.

3. IOSS-Ausweitung und Deemed Importer

Die Ausweitung der Deemed Supplier Pflicht bei der Abfuhr der Einfuhrumsatzsteuer bei hochpreisigen Verkäufen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Wichtig ist hierbei vor allem, dass die Timeline zur Implementierung der zusätzlichen IOSS-Verpflichtungen, die für Januar 2025 vorgesehen sind, mit der Einführung des Deemed Importer ab 2028 in Einklang gebracht werden. Denn die dreijährige Lücke könnte zu Compliance-Problemen und verschiedenen Unstimmigkeiten bei Marktplätzen führen, die in den Anwendungsbereich beider Gesetze fallen.

Allerdings wird dies das IOSS-System unter Druck setzen. Deshalb ist es essentiell, dass die Systeme reibungslos funktionieren. Zwei Jahre nach dem Start des IOSS, hat das System immer noch mit erheblichen Problemen zu kämpfen, die noch zu beseitigen sind, wie z.B. was die Doppelbesteuerung oder den Missbrauch von IOSS-Nummern betrifft. Verbesserungen sind außerdem auch bei ICS2 und dem Single Window notwendig.

Die Umsetzung des IOSS hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass auch die IT-Systeme richtig funktionieren und dass dies oft ein langwieriger Prozess ist. Auch wenn wir eine frühere Umsetzung (also ab 2025) grundsätzlich begrüßen würden, kann es sein, dass längere Umsetzungsfristen notwendig sein werden, da Unternehmen erst reagieren können, wenn die öffentlichen Stellen ihre IT-Anpassungen vorgenommen haben.

4. Trust & Check

Mit dem Trust & Check System schafft die EU ein starkes neues Werkzeug für Trusted Traders. Allerdings sind die Anforderungen nur für große Unternehmen erfüllbar. Dies bedeutet, dass kleine Unternehmen, die Waren hauptsächlich im System des Dropshippings versenden, Standardzollverfahren durchlaufen müssen. Dies wird durch die Abschaffung der 150 Euro Zollfreigrenze noch verstärkt, da das H7 Formular nicht mehr genutzt werden kann und so KMU, die nicht von Trust & Check profitieren können, statt des Super Reduced Data Sets nun mit dem H1 Formular einen vollständigen Datensatz einreichen müssen. Dies verursacht einen administrativen Mehraufwand auf Seiten der Unternehmen, aber auch bei den Post- und Paketdienstleistern und Marktplätzen. Außerdem wäre es wünschenswert, dass das System noch weiter verbessert wird, indem den Behörden Anreize für Echtzeitkontrollen gesetzt werden, damit kostspielige Überraschungen nach der Zollfreigabe vermieden werden.

5. EU Customs Data Hub

Der bevh begrüßt, dass mit dem EU Customs Data Hub eine einzige Datenbank für den Zoll geschaffen wird, die verspricht, dass Güter mit einem Minimum an Eingriffen in die EU eingeführt werden können, ohne dass Abstriche bei der Sicherheit oder Betrugsbekämpfung gemacht werden müssen. Allerdings sollten sich die Daten im Sinne der Datensparsamkeit auf ein Minimum beschränken, das für die reibungslose, schnelle und zuverlässige Einfuhr von Waren notwendig ist. Dies sollte Sicherheitsdaten, die IOSS-Nummer sowie die eindeutige Sendungsreferenz umfassen. Die Bestimmungen zur gemeinsamen Nutzung von Daten müssen verhältnismäßig gestaltet und auch gegenüber Nicht-EU-Unternehmen durchsetzbar sein, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Der Austausch der Daten zwischen Unternehmen und Behörden muss auch auf Gegenseitigkeit beruhen und bedarf klarer Leitlinien, um zu gewährleisten, dass die Datenerhebung zielgerichtet und aussagekräftig erfolgt und dem Zweck der Zollreform dienlich ist.